

§ 41 VwVfG; § 3 VwZG

Ersatzzustellung nach Aufgabe der Wohnung

BayVGH, Beschl. v. 12.02.2021 – 11 CS 20.2953, BeckRS 2021, 2782

Fall

Führerscheinstelle Goldstadt

14.04.2021

Vfg.

U.m.A. dem Rechtsamt
im Hause

Herr Grün ist am 01.03.2021 nach Goldstadt zurückgezogen. Er meint, er besitze seine Fahrerlaubnis noch. Den Entziehungsbescheid vom 01.12.2016 habe er nie erhalten. Er habe sich an diesem Tage nach Italien abgemeldet. Beides kann ich nicht widerlegen. Ich bitte um Rechtsrat.

i.A. Fels, Leiterin

Fahrerlaubnisakte Jan Grün – Auszug –

01.12.2016: Sofort vollziehbare Entziehung der Fahrerlaubnis von Herrn Grün wegen Alkoholmissbrauchs, Zustellung an dessen RA Rabe

05.12.2016: RA Rabe weist Zustellung wegen fehlender Empfangsbevollmächtigung (*trifft zu*) zurück

07.12.2016: Zustellungsurkunde über Ersatzzustellung durch Einlegung in den Wohnungsbriefkasten des Herrn Grün, Zuweg 3, 78813 Weiler

13.12.2016: Stadt Weiler teilt Abmeldung von Herrn Grün zum 01.12.2016 mit; neue Adresse: Via Lugana 210, I-00161 Rom, Italien.

Leitsätze

1. Die Zustellungsurkunde beweist bei der Ersatzzustellung lediglich, dass das Schriftstück in den Wohnungsbriefkasten eingelegt worden ist. Sie ist nur ein Indiz dafür, dass der Adressat dort tatsächlich wohnt.
2. Die Indizwirkung kann durch eine schlüssige und plausible Darlegung der tatsächlichen Wohnverhältnisse entkräftet werden.
3. Die bloße melderechtliche Ummeldung an eine Auslandsadresse legt noch nicht plausibel dar, dass die inländische Wohnung zeitgleich aufgegeben worden ist.

Entwerfen Sie die Rückschrift des Rechtsamts.

Hinweise: Goldstadt liegt im Land L. In L gelten durch Verweisung das VwVfG und das VwZG. Alle Zuständigkeiten sind gewahrt.

Rückschrift

Rechtsamt

Vfg.

30.04.2021

Urschriftlich m.A. der FS-Stelle

Sie haben Herrn Grün die Fahrerlaubnis mit sofort vollziehbarem Bescheid vom 01.12.2016 entzogen (vgl. § 46 FeV), weil dieser Bescheid Herrn Grün wirksam bekanntgegeben worden ist.

1. Ein Verwaltungsakt wird mit seiner **Bekanntgabe wirksam** (§ 43 Abs. 1 VwVfG). Mit der Bekanntgabe gemäß § 41 VwVfG löst er die Rechtsfolge aus, auf deren Herbeiführung er gerichtet ist. Entscheidet sich die Behörde gemäß § 41 Abs. 5 VwVfG für eine förmliche Bekanntgabe durch Zustellung (vgl. § 2 Abs. 1 VwZG), ist die Bekanntgabe bewirkt, wenn die Zustellung wirksam ist. Für die Zustellung durch die Post mit Zustellungsurkunde gelten nach § 3 Abs. 2 S. 1 VwZG die §§ 177–182 ZPO. Nach § 180 S. 2 ZPO gilt das Schriftstück als zugestellt, wenn es in einen **zur Wohnung gehörenden Briefkasten** eingelegt ist.

a) „[24] Die Ersatzzustellung ... ist jedoch nur möglich in der Wohnung, die der Zustellungsadressat zur Zeit der Zustellung schon und noch **bewohnt** und die in diesem Zeitpunkt sein **räumlicher Lebensmittelpunkt** ist.“

Die behördeninterne Rückschrift wird Aktenbestandteil. Sie kann urteilsähnlich abgefasst werden: Ergebnis vorweg, anschließend folgt die rechtliche Begründung im Urteilsstil. Wie ein Urteil kommt sie ohne Höflichkeitsformeln u.ä. aus.

AS-Skript Die behördliche Assessorklausur (2019), Rn. 403

Zwar beweist die Zustellungsurkunde als öffentliche Urkunde die in ihr bezeugten Tatsachen. Tatsache i.S.v. § 182 Abs. 1 S. 2 i.V.m. § 418 Abs. 1 ZPO ist aber nur das **Einlegen** des Schriftstücks in den zur Wohnung gehörigen **Briefkasten**. Sie beweist nicht, dass der Adressat dort auch tatsächlich wohnt.

b) „[24] ... Hat der Adressat die Nutzung der Räume aufgegeben, ist eine Zustellung an ihn dort nicht mehr möglich.“

An die **Aufgabe der Wohnung** stellt die Rspr. hohe Anforderungen.

BGHZ 190, 99; Vogt-Beheim, in: Baumbach/Lauterbach/Hartmann/Anders/Gehle, ZPO (2021), § 178 Rn. 4

„[25] ... [Sie] setzt ... einen entsprechenden Willensentschluss voraus, der **nach außen erkennbaren Ausdruck** gefunden haben muss. Der Aufgabewille muss zwar nicht zwingend für den Absender des zuzustellenden Schriftstücks oder die mit der Zustellung betraute Person, wohl aber für einen mit den Verhältnissen vertrauten Beobachter erkennbar sein. Dies setzt jedoch nicht voraus, dass der Zustellungsadressat alle Merkmale beseitigt, die den Anschein erwecken könnten, er nutze die Wohnräume auch weiterhin. Der bloße, ihm **zurechenbare Rechtschein**, unter der jeweiligen Anschrift eine Wohnung zu unterhalten, genügt für eine ordnungsgemäße Zustellung nicht. Insbesondere ermöglicht allein die Existenz eines Namensschilds bei Aufgabe der Wohnung keine wirksame Zustellung, weil ansonsten die Erkennbarkeit für den konkreten Zusteller maßgeblich wäre. Ein Irrtum des Zustellers über das Vorliegen eines Wohnraums kann dem Zustellungsempfänger nicht zugerechnet werden.“

aa) Die Zustellungsurkunde ist lediglich ein **Indiz** dafür, dass der Zustelladressat in der zum Briefkasten gehörigen Wohnung tatsächlich wohnt.

AS-Skript Die verwaltungsgerichtliche Assessorklausur (2019), Rn. 539; Kopp/Schenke, VwGO (2020), § 56 Rn. 25

„[26] ... Der Zustellungsempfänger muss daher im Falle der Wohnungsaufgabe insoweit **keinen qualifizierten Gegenbeweis** gemäß § 418 Abs. 2 ZPO erbringen. Gleichwohl genügt jedoch seine schlichte Behauptung, die Wohnung aufgegeben zu haben, nicht. Vielmehr bedarf es insoweit einer **schlüssigen und plausiblen Darlegung**, aus der sich die Wohnungsaufgabe zum maßgeblichen Zeitpunkt der Zustellung ergibt. Wer sich als Zustellungsadressat darauf beruft, am Zustellungs-ort nicht (mehr) gewohnt zu haben, muss klare und vollständige Angaben zu seinen Wohnverhältnissen machen.“

Diesen Anforderungen hat Herr Grün nach Aktenlage nicht genügt. Die Abmeldung zum 01.12.2016, von der angesichts der Mitteilung der Gemeinde Weiler auszugehen ist, reicht dazu nicht aus. Die neue Meldeadresse in Italien sagt nichts über den tatsächlichen Lebensmittelpunkt aus. Zum Zeitpunkt der Zustellung am 07.12.2016 wusste die Führerscheinstelle davon auch nichts, musste also nicht weiter ermitteln.

bb) Die melderechtliche **Ummeldung**, selbst der Bezug einer weiteren Wohnung, genügen noch nicht, um die Aufgabe der bisherigen Wohnung hinreichend deutlich kundzutun.

Schultzky, in: Zöller, ZPO (2020), § 178 Rn. 6 m.w.N.

„[28] Eine Person kann durchaus **mehrere Wohnungen** an verschiedenen Orten, auch im Ausland, unterhalten. Insbesondere bei einem Umzug, noch dazu ins Ausland, ist es nicht ungewöhnlich, für einen gewissen Zeitraum beide Wohnungen zu nutzen, um den Umzug zu bewältigen. Allein die Abmeldung bei der Meldebehörde ist für die Annahme einer Wohnungsaufgabe in diesem Zeitpunkt nicht ausschlaggebend.“

Praxishinweis: Die hoch angesetzten Darlegungsanforderungen führen dazu, dass die Zustellungsurkunde in vielen Fällen im Ergebnis auch die Wohnung faktisch „beweist“.

2. Herr Grün hat nicht schlüssig und plausibel dargelegt, dass er seine frühere Wohnung in Weiler am 07.12.2016 für objektive Betrachter erkennbar aufgegeben hatte. Der Bescheid ist ihm mit Zustellung bekanntgegeben worden. Sie haben ihm die Fahrerlaubnis sofort vollziehbar entzogen.

VRVG Dr. Martin Stuttmann